

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3236/90 DER KOMMISSION

vom 8. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen hinsichtlich der KN-Codes 1101 00 und 1102 10DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2989/90⁽⁴⁾, wurde die Nomenklatur festgelegt, die für die
bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu
gewährenden Erstattungen gilt.

Damit eine Vereinfachung erzielt wird, sollten erfahrungsgemäß die Weizenmehlerzeugnisse der Produktcodes 1101 00 00 110 und 1101 00 00 120 und die Roggenmehlerzeugnisse der Produktcodes 1102 10 00 100 bis 1102 10 00 500 unter einem einzigen Code zusammengefaßt werden. Außerdem müßten die betreffenden Erzeugnisse klarer bezeichnet werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Sektor 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Nomenklatur, die auf die bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu gewährenden Erstattungen anwendbar ist, wird die Bezeichnung der KN-Codes 1101 00 00 und ex 1102 durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Bezeichnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 17. 10. 1990, S. 16.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn : — Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 600 mg/100 g — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 mg/100 g — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 mg/100 g — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 mg/100 g — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900 mg/100 g — mit einem Aschegehalt von mehr als 1 900 mg/100 g — anderes	 1101 00 00 100 1101 00 00 130 1101 00 00 150 1101 00 00 170 1101 00 00 180 1101 00 00 190 1101 00 00 900
ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn :	
1102 10 00	— von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 2 000 mg/100 g — mit einem Aschegehalt von mehr als 2 000 mg/100 g	 1102 10 00 600 1102 10 00 900